

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Verbesserung der räumlichen und  
materiellen Ausstattung von Kindertagesstätten  
(RL Ausstattung)**

Erl. d. MK v. 9. 2. 2022 — 52.2 38 802/7-6 —

— **VORIS 21133** —

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen, die die Ausstattung der Innen- und Außenbereiche von Kindertagesstätten für eine kindgerechte, frühkindliche Lern- und Bildungsprozesse anregende und auch inklusive Bildung und Betreuung von Kindern im Elementarbereich verbessern sowie eine personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung ermöglichen, einschließlich der Anschaffung digitaler Ausstattungsgegenstände für die pädagogische Arbeit mit Kindern im Alter bis zur Einschulung.

1.2 Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der räumlichen Gestaltung und der Ausstattung der von Kindern in Kindertagesstätten genutzten Innenräume und Außenflächen, die die Lern- und Bildungsprozesse von Kindern bis zur Einschulung in einem oder mehreren Bildungsbereichen und Erfahrungsfeldern des Niedersächsischen Orientierungsplans für die Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Kindertagesstätten für Kinder räumlich und sächlich anregen und unterstützen. Ergänzend sind auch Investitionen in eine personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung möglich, sofern diese Räume auch von Kindern in Kindertagesstätten genutzt werden.

2.2 Gefördert werden auch Ausstattungsgegenstände für elementare Bildung durch Neue Medien.

2.3 Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind Investitionen in einen oder mehrere Ausstattungsgegenstände und in die Gestaltung der Innenräume und Außenflächen, wenn sie einem bestimmten Zweck oder einer bestimmten Zielsetzung der Qualitätsverbesserung zugeordnet werden können.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Träger von Kindertagesstätten in Niedersachsen, für deren Kindertagesstätten finanzielle Leistungen nach § 24 bis § 29 Abs. 1 NKiTaG gewährt werden.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Gefördert werden die unter Nummer 2 genannten Maßnahmen für Kernzeitgruppen von Kindertagesstätten, in denen überwiegend Kinder bis zur Einschulung betreut werden.

4.2 Förderfähig sind darüber hinaus nur die Maßnahmen, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Förderrichtlinie bis zum 31. 12. 2022 vollständig umgesetzt werden.

4.3 Doppelförderungen sind unzulässig (Kumulierungsverbot). Die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme des Landes oder des Bundes für dieselben Maßnahmen wird ausgeschlossen.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zur Projektförderung im Rahmen einer Anteilfinanzierung von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

5.2 Die maximale Zuwendungshöhe je Kindertagesstätte richtet sich nach der Anzahl der Kernzeitgruppen dieser Einrichtung und ist pro Kernzeitgruppe einer Kindertagesstätte auf bis zu 10 000 EUR begrenzt.

5.3 Die Höhe der beantragten Zuwendung muss mindestens 5 000 EUR pro Kindertagesstätte betragen.

**6. Anweisungen zum Verfahren**

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

6.3 Die Förderanträge sind nach einem einheitlichen Vordruck, der zum Download auf der Internetseite [www.nbank.de](http://www.nbank.de) verfügbar ist, bis spätestens zum 31. 7. 2022 (Ausschlussfrist) bei der Bewilligungsstelle zu stellen.

6.4 Jeder Träger darf insgesamt nur einen Antrag für die Kindertagesstätten in seiner Trägerschaft stellen.

6.5 Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge (Windhundprinzip).

6.6 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer 1.3 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO gilt als erteilt, wenn mit der Maßnahme ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie begonnen wurde. Ein Anspruch auf Bewilligung kann hieraus nicht abgeleitet werden.

6.7 Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P bzw. Nummer 5.4 der ANBest-Gk innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, spätestens jedoch bis zum 1. 3. 2023, vorzulegen.

6.8 Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht einzureichen, in dem die Verbesserung der räumlichen und sächlichen Ausstattung der jeweiligen Kindertagesstätte dokumentiert ist. Der dafür notwendige Vordruck wird zum Download auf der Internetseite [www.nbank.de](http://www.nbank.de) zur Verfügung gestellt.

**7. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 9. 2. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)  
Nachrichtlich:  
An die  
Träger von Kindertagesstätten in Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 5/2022 S. 194